

Betriebsordnung für Auftragnehmer im System Braunkohle (BOAN-Braunkohle) der RWE Power AG 11/2024

1. Anwendungsbereich

Die BOAN regelt die allgemeingültigen und standortübergreifenden Anforderungen an den Auftragnehmer sowie an seine Subunternehmer (vgl. Ziffer 2 Subunternehmer) im Rahmen der Leistungserbringung und findet Anwendung auf dem Werksgelände und den Außenanlagen folgender RWE Power AG Sparten:

Entwicklung Braunkohle

- sonstige Standorte

Kraftwerke

- Neurath/Frimmersdorf
- Niederaußem
- Weisweiler
- Müllverbrennungsanlage Weisweiler

Tagebaue

- Tagebau Hambach
- Tagebau Garzweiler
- Tagebau Inden
- Bohr- und Wasserwirtschaft
- sonstige Standorte

Technik Braunkohle

- Hauptwerkstatt Grefrath
- sonstige Standorte

Veredlung

- Fortuna Nord in Bergheim
- Knapsacker Hügel (KKH) in Hürth
- Frechen Wachtberg

Im Folgenden „Standort“ oder „Werksgelände“ genannt.

Die Standorte der Entwicklung Braunkohle, Technik Braunkohle, Tagebau und Veredlung unterliegen grundsätzlich der Bergaufsicht. Die Standorte der Sparte Kraftwerke unterliegen größtenteils nicht der Bergaufsicht.

Je nach Liefer- und Leistungsumfang gelten für die Standorte, die dem Bergrecht unterliegen zusätzlich die nachgenannten Bestimmungen:

- die bergbehördlichen und sonstigen behördlichen Vorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungs-Vorschriften
- die Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)

Für die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie sonstigen bergbehördlichen und behördlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften

obliegenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer kraft Gesetzes verantwortlich, insbesondere auch für die Einhaltung der dem Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und den vorschriftsmäßigen Zustand der von ihm eingesetzten Arbeitsmittel.

2. Subunternehmer

Soweit nicht anders vereinbart ist der Einsatz von Subunternehmern spätestens 14 Tage vor Erbringung der Leistung beim Auftraggeber schriftlich über die RWE-Internetseite <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/subunternehmeranmeldung/> zu beantragen unter Angabe des Firmennamens, der Anschrift und ggf. weiterer Angaben u.a. der zuständigen Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) und muss vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Diese Einwilligung wird der Auftraggeber nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf die Einhaltung der BOAN zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus der BOAN gegenüber den Subunternehmern und deren Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass die eingesetzten Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgen.

Verstöße des Subunternehmers gegen diese BOAN muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

3. Einhaltung der BOAN

Diese BOAN ist von den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie den Mitarbeitern seiner Subunternehmer, die zur Leistungserbringung auf dem Werksgelände tätig werden, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer über die Inhalte der BOAN unterwiesen sind.

Auf Grund seiner Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten behält sich der Auftraggeber vor, die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten in Bezug auf den Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzschutz und ggf. Bergrechtsvorgaben u.a. im Rahmen von Audits beim Auftragnehmer und seinen Subunternehmern zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dieses Audit von der verantwortlichen Person des Auftragnehmers oder ggf. dessen Vertreter und jeweils mind. einem weisungsberechtigten Mitarbeiter seiner Subunternehmer – mit entsprechenden deutschen Sprachkenntnissen – begleitet wird.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese BOAN, insbesondere gemäß Ziffer 20 (Rechtsfolgen

bei Verstoß), wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Verantwortliche Person des Auftragnehmers

4.1 Verantwortliche Person des Auftragnehmers – gilt für Arbeiten außerhalb des Bergrechts –

Soweit in der kommerziellen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, wie z. B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlichen (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor Arbeitsaufnahme auf dem als Muster beigefügten Formular zu benennen (siehe Anlage 1). Das Formular in der aktuellen Fassung ist bei dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers anzufordern.

Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in deutscher Sprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber schriftlich zu benennen (siehe Anlage 1). Die Aufsichtspersonen müssen von der verantwortlichen Person entsprechend, der ihr vom Auftraggeber erteilten Einweisung(en) unterrichtet werden und müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie an die verantwortliche Person gestellt sind.

Soweit sich die verantwortliche Person einer oder mehrerer solcher Aufsichtspersonen bedient, bleibt die verantwortliche Person für deren Beaufsichtigung, für eine eindeutige Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für die Koordination einer geordneten Zusammenarbeit verantwortlich.

Sollte eine Aufsichtsperson an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein und kann keine andere Aufsichtsperson eingesetzt werden, muss die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie den Mitarbeitern seiner Subunternehmer zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihnen beauftragte Aufsichtsperson auf dem Werksgelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass

jederzeit an jeder Arbeitsstelle mindestens ein Mitarbeiter über ausreichende Sprachkenntnisse in deutscher Sprache in Wort und Schrift verfügen um Anweisungen der verantwortlichen Personen des Auftraggebers in deutscher Sprache verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

4.2 Verantwortliche Person des Auftragnehmers – gilt für Arbeiten unter Bergrecht –

Die Arbeiten müssen unter der Leitung und Beaufsichtigung einer hierfür verantwortlichen Person stehen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass diese verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzt sowie ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, um Anweisungen der verantwortlichen Personen des Auftraggebers in deutscher Sprache zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit an jeder Arbeitsstelle mindestens ein Mitarbeiter über die vorgenannten Sprachkenntnisse verfügt.

In der Regel hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor Arbeitsaufnahme auf dem als Muster beigefügten Formular (siehe Anlage 2) die zur Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person und deren Vertreter und soweit erforderlich, weitere Personen zu benennen. Das Formular in der aktuellen Fassung ist bei dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers anzufordern.

Im Ausnahmefall kann der Auftraggeber auf die Benennung und Bestellung einer Unternehmer-Aufsichtsperson verzichten.

4.2.1 Bei Arbeiten mit bergrechtlich bestellten Unternehmer-Aufsichtspersonen

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten benannte verantwortliche Person und deren Vertreter werden von der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers nach § 60 Bundesberggesetz schriftlich als verantwortliche Person gem. § 58 Abs. 1 BBergG (Unternehmer-Aufsichtsperson) bestellt. Ihnen werden nach § 62 Bundesberggesetz bestimmte Pflichten und Befugnisse übertragen. Bestellte „Unternehmer-Aufsichtspersonen“ werden vom Auftraggeber der Bergbehörde gemeldet.

Den vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Personen wird im Zuge ihrer Bestellung als „Unternehmer-Aufsichtsperson“ das beim Auftraggeber für die Auftragsdurchführung geltende sicherheitliche Regelwerk (z. B. Betriebs- und Arbeitsanweisungen) in einer für den Auftragnehmer lesbaren Form, zur Verfügung gestellt.

4.2.2 Bei Arbeiten ohne bergrechtlich bestellte Unternehmer-Aufsichtspersonen

Ist beim Auftragnehmer keine verantwortliche Person gem. § 58 Abs. 1 BBergG bestellt worden, wird wie folgt verfahren:

Das beim Auftraggeber geltende sicherheitliche Regelwerk wird dem Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt. Dieser ist verpflichtet, die unter Ziffer 6.3 bzw. 6.4 beschriebene Gefährdungsbeurteilung, Koordination und die Abstimmung der sicherheitlichen Maßnahmen mit der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers vorzunehmen. Alternativ werden die Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Auftraggeber vor Auftragsdurchführung über das geltende sicherheitliche Regelwerk/Maßnahmen unterrichtet und befragt, ob diese aus ihrer Sicht die bei der Auftragsdurchführung ggf. auftretenden spezifischen Gefahren hinreichend erfassen und geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Sollten die Mitarbeiter des Auftragnehmers Bedenken äußern, erfolgt die weitere Abstimmung durch den Auftraggeber unmittelbar mit dem Auftragnehmer.

Sollten während der Auftragsdurchführung Änderungen des sicherheitlichen Regelwerkes erforderlich werden, wird eine erneute Abstimmung herbeigeführt.

Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 6.3 sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

5. Personaleinsatz des Auftragnehmers

5.1 Anmeldung und mitzuführende Dokumente

Um das Werksgelände betreten zu können, müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die Mitarbeiter seiner Subunternehmer anmelden. Für jeden Standort ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen. Hierzu ist unbedingt das vom Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers erhältliche Anmeldeformular für alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie Mitarbeiter seiner Subunternehmer spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß (auch unter Angabe der Lieferantenummer des Auftragnehmers) einzureichen. Die Anmeldung erfolgt über die Pforte des zuständigen Standortes.

Ferner sind zur Anmeldung bei der Pforte bzw. Fremdfirmenmeldestelle folgende Dokumente unaufgefordert vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- aktuell gepflegter Sicherheitspass¹ mit Lichtbild und Firmenstempel des aktuellen Arbeitgebers (ausgenommen Mitarbeiter von Auftragnehmern gemäß Ziffer 6.2, 3. Absatz)

Gilt für die Sparte Kraftwerke

Folgende Dokumente sind zusätzlich unaufgefordert vorzulegen:

- falls erforderlich, ein Aufenthaltstitel mit der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- falls erforderlich, A1-Bescheinigung

Gilt für alle Sparten

Ohne Vorlage dieser Dokumente ist eine Anmeldung nicht möglich. Nach Überprüfung und Registrierung der Daten erhält jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie jeder Mitarbeiter seiner Subunternehmer eine eigene personenbezogene Partnerfirmen-Karte (F-Karte).

Der Auftragnehmer unterliegt den bestehenden betrieblichen Kontrolleinrichtungen sowie den Zugangsberechtigungssystemen. Die F-Karte darf nicht an Dritte weitergegeben werden und berechtigt ausschließlich den berechtigten Karteninhaber zum Zutritt. Auf Verlangen der Bewachung ist beim Betreten oder Verlassen des Standortes neben der F-Karte ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

5.2 Einweisungen

Vor dem erstmaligen Zutritt und einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die Mitarbeiter seiner Subunternehmer an den Schulungsterminals des Auftraggebers eine Einweisung mit anschließender Erfolgskontrolle durchführen. Die Einweisung gilt dann übergreifend für alle Standorte der jeweiligen Sparte, somit ist für jede Sparte eine gesonderte Einweisung durchzuführen.

Nicht bestandene Erfolgskontrollen führen zur Verweigerung des Zutritts. Eine erneute Einweisung kann erst am Folgetag durchgeführt werden. Die Dauer der Einweisung beträgt ca. 15 - 20 Minuten. Es ist nur eine begrenzte Anzahl von Schulungsterminals vorhanden. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es am Anmeldetag zu Verzögerungen kommen kann. Die Zeiten für die Einweisung werden dem Auftragnehmer nicht vergütet.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter seiner Subunternehmer die so erlangten Hinweise und Regelungen einhalten.

Vor Beginn und - sofern erforderlich - während der Leistungserbringung muss eine Einweisung der verantwortlichen Person des Auftragnehmers zu Themen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie ggf. zu Themen des Bergrechts ferner zu weiteren im Rahmen der Leistungserbringung relevanten Themen durch den Auftraggeber erfolgen.

Erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen von Planstillständen findet vor Beginn des Planstillstandes bei Bedarf, eine Informationsveranstaltung statt. In dieser wird die verantwortliche Person des Auftragnehmers und ggf. deren Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson über

¹ Ausführung:

Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. (BVEG) und Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e. V. DGMK

Ströher Druckerei & Verlag KG,
H.-H.-Warnke-Str. 15, D-29227 Celle,
T: 05141/9859 - 0, F: 05141/9859 - 59,
E-Mail: mail@stroher-druck.de
oder international anerkannte Alternativen

organisatorische Abläufe sowie Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz-, Brandschutz-, Umweltschutz und ggf. Bergrechtsvorgaben, des Standortes unterrichtet. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Für Auftragnehmer die langfristig am Standort tätig sind, können bei Bedarf regelmäßig Austausch zu aktuellen Themen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie ggf. zu Themen des Bergrechts durchgeführt werden. Die Teilnahme ist für die verantwortliche Person des Auftragnehmers und ggf. deren Vertreter oder eine von ihr beauftragten Aufsichtsperson verpflichtend.

5.3 Auftragsausführung

Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Auftraggeber die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat. Der Auftraggeber kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

5.4 Tägliche Belegschaftsmeldung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer täglich vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit beim Auftraggeber an- bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung erfolgt grundsätzlich mit der persönlich zugeordneten F-Karte an den dafür vorgesehenen Kartenlesegeräten.

An den Standorten oder Außenstellen ohne EDV-gestützte Zugangskontrollsystem erfolgt die An- und Abmeldung gemäß der Vorgabe des Auftraggebers.

5.5 Abmeldung

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers meldet dem Auftraggeber sowohl das Ende der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Subunternehmer als auch das Ende der Arbeit insgesamt. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit bzw. Tätigkeit ist die F-Karte unverzüglich bei der Pforte/Bewachung zurückzugeben. Dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, Gegenstände und Schlüssel sind spätestens mit Beendigung der Arbeiten dem Standort zurückzugeben. Nicht zurückgegebene F-Karten und sonstige vom Standort überlassene Arbeitsmittel, Gegenstände und Schlüssel werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Als Mindeststandard sind jeweils die geltenden nationalen und die europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten.

6.1 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)

Soweit in der kommerziellen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen der Auftragnehmer und seine Subunternehmer für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung über ein zertifiziertes AMS verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. ISO 45001, SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert.

Ein AMS wird vom Auftragnehmer nicht benötigt, wenn Gegenstand der kommerziellen Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in den Standorten erbracht werden sollen, in denen für die dort tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

6.2 Sicherheitspass

Soweit in der kommerziellen Bestellung nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass jeder seiner Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer bei Ausführung ihrer Tätigkeit auf dem Werksgelände einen Sicherheitspass bei sich führen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass jeweils aktuell mit allen maßgeblichen Angaben gepflegt ist und dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen (vgl. Ziffer 6.6 Arbeitsmedizinische Untersuchung) erfolgreich durchlaufen haben..

Der Sicherheitspass ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Sicherheitspass wird vom Auftragnehmer nicht benötigt, wenn Gegenstand der kommerziellen Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in den Standorten erbracht werden sollen, in denen für die dort tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

6.3 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, beispielsweise die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (beispielsweise Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie die persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller oben genannten Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Um kurzfristig bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter und den seiner Subunternehmer abgeleiteten Maßnahmen bleibt der

Auftragnehmer allein verantwortlich.

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen betrieblichen Vorschriften daraufhin zu prüfen, ob aus Sicht des Auftragnehmers und seiner eingesetzten Subunternehmer die für die Auftragsdurchführung auftretenden spezifischen Gefährdungen hinreichend erfasst sind und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren beinhaltet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Auftragnehmer dies der verantwortlichen Person des Auftraggebers unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, damit die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor Auftragsdurchführung schriftlich abgestimmt und zum Bestandteil der Bestellung bzw. Benennung der verantwortlichen Person des Auftragnehmers gemacht werden können.

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 89/391/EWG) erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung dem Auftraggeber mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

6.4 Veranlassung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen und deren Koordination

In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, bei örtlich und zeitlich gemeinsam Tätigwerden seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subunternehmer, mit Mitarbeitern weiterer Auftragnehmer des Auftraggebers, bezüglich der Sicherheit zusammenzuarbeiten.

Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des Auftraggebers zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird der Auftraggeber, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Auftragnehmer einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der sicherheitlichen Belange der verschiedenen Auftragnehmer zuständig ist. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung – insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten – gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und den Mitarbeitern seiner Subunternehmer. Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennen einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

6.5 Sicherungsmaßnahmen und Freigabe-Verfahren

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber über

bestehende Sicherheitsmaßnahmen und Freigabe-Verfahren (beispielsweise Befahrlaubnis, Erlaubnis für Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

6.6 Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung

Mitarbeiter des Auftragnehmers und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer, die an den Standorten tätig werden in deren Anlagenteilen Klärschlamm gehandhabt wird, müssen die Angebotsuntersuchung „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ nachweislich unterbreitet bekommen.

Gilt für Arbeiten unter Bergrecht

Die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen in Betrieben unter Bergaufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV). Die Untersuchungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Die GesBergV sieht eine Ausnahme für kurzzeitige Beschäftigungen bis maximal drei Monate in einem Kalenderjahr vor. In diesem Fall genügen die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen, die als tätigkeitsbezogene Eignungsuntersuchungen für die Beschäftigten vorgeschrieben sind.

Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen, die zur Feststellung der Eignung für Fahr- und Steuertätigkeiten oder für Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durchgeführt worden sind, können auch als Eignungsuntersuchung nach GesBergV gewertet und durch betriebsärztlichen Eintrag im Sicherheitspass dokumentiert werden.

6.7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Folgender PSA-Mindeststandard ist in den örtlich gekennzeichneten PSA-Zonen vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern grundsätzlich einzuhalten:

- Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345 Kategorie S2, knöchelhoch
- Industrieschutzhelm nach DIN EN 397
- Arbeitsanzug mit Warnfunktion in Anlehnung an EN ISO 20471 Arbeitsjacke oder Arbeitshose mit Reflexstreifen von ≥ 20 mm und einem Signalfarbenanteil von $\geq 20\%$
- Schutzbrille nach EN 166
- Mitführipflicht von Schutzhandschuhen und Gehörschutz

Gilt für Sparte Kraftwerke und Veredlung

Es gelten folgende Anforderungen an PSA zusätzlich:

- Langärmeliger Arbeitsanzug
 - Flammschutz nach EN ISO 11612
 - Leichter Schweißerschutz nach EN ISO 11611
 - Lichtbogenschutz nach EN 61482 der Klasse 1 (4 kA)

Gilt für alle Sparten

Bei Tätigkeiten, die einer spezifischen Gefährdung unterliegen (z. B. Störlichtbogen Klasse 2, Einsatz von

Gefahrstoffen), muss die Schutzfunktion ergänzend zu den Mindestanforderungen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und nach Vorgaben des Auftraggebers gewählt werden.

An den Schutzhelmen muss der Name des Mitarbeiters und die Firmenbezeichnung seines Arbeitgebers gut sichtbar angebracht sein. Dieser Aufkleber dient zur erleichterten Identifikation evtl. verunfallter Mitarbeiter, die sich nicht mehr verständlich machen können.

6.8 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen:

- Es sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z. B. an der festen Seite des Haltegurtes).
- Ist eine Einhandbedienung notwendig (z. B. an der losen Seite des Haltegurtes), sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig.

Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z. B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig.

Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist. Zugleich muss der Auftragnehmer in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Stahlgittermasten besteigt und darauf arbeitet (gilt also auch für den Erstbe- und Letztabsteigenden), darf dieses nur noch unter permanenter Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ausführen. Die alleinige Verwendung des Halteseils ist keine zulässige Sicherung gegen Absturz und daher nicht erlaubt.

Sollte sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers das Tragen von PSAgA in Form eines Auffangsystems ergeben, so ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Bei der Verwendung von Rückhaltesystemen ist dies nicht notwendig. Das Rettungskonzept einschließlich der Übergabestelle des Verunfallten ist mit dem Auftraggeber und den Gefahrenabwehrkräften bzw. der Werkfeuerwehr vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Übergabe des Verunfallten an die Rettungskräfte bzw. Werkfeuerwehr auf eine nächst höhere oder tiefer liegende Ebene, Plattform, Podest oder ähnliches, welche sicher über Treppen erreicht werden kann, sicherzustellen.

6.9 Öffnungen und Vertiefungen

Das Entfernen von Gitterrosten oder Geländerteilen ist grundsätzlich verboten. Sollte dennoch ein Gitterrost oder Geländerteil aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden müssen, so ist dafür eine Erlaubnis bzw. ein Erlaubnisschein des Auftraggebers

erforderlich. Alle Bodenöffnungen, die vom Auftragnehmer geöffnet werden, müssen allseitig mit einer absturzsicheren Umwehrung versehen werden. Ketten und Flatterbänder sind nicht erlaubt. Geländeröffnungen für Montagezwecke müssen unverzüglich geschlossen bzw. fachgerecht abgesichert werden u. a. bei Arbeitsunterbrechungen und sobald möglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Darüberhinausgehende notwendige Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit dem Standort abzustimmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Absicherung – beispielsweise Schutzgerüste – durch den Auftraggeber beigestellt.

6.10 Strahlenschutz

In den Standorten können Arbeiten mit radioaktiven Strahlenquellen stattfinden. Betroffene Arbeitsbereiche sind abgesperrt und deutlich gekennzeichnet. Das Betreten dieser Bereiche ist Unbefugten strikt untersagt.

6.11 Asbesthaltige Materialien

Sollten in einem Arbeitsbereich Asbestfunde auftreten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, und der Auftraggeber ist zu informieren, der weitere Maßnahmen einleitet. Ausgenommen sind Asbestarbeiten, die explizit im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers geregelt sind.

6.12 Einsatz von Gefahrstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Gewerke der von ihm beauftragten Subunternehmer. Er hat die in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genannten Pflichten einzuhalten, insbesondere muss er über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen und einer erforderlichen Anzeigepflicht nachkommen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer mit Beginn der Arbeiten eine Liste der durch ihn oder ggf. auch durch seine Subunternehmer zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe (Handelsname gemäß Sicherheitsdatenblatt) sowie die nach GefStoffV vorgeschriebenen Gefahrstoffbetriebsanweisungen in der Nähe des Einsatzorts (beispielsweise Baustellencontainer) vorzuhalten. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Unterlagen nach Maßgabe der GefStoffV der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe vorzulegen.

Besteht bei der Verwendung von Gefahrstoffen die Möglichkeit der Gefährdung von Mitarbeitern des Auftragnehmers, Mitarbeitern seiner Subunternehmer sowie von Mitarbeitern des Auftraggebers oder weiterer Auftragnehmer, hat der Auftragnehmer sich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Auftraggeber und weiteren Auftragnehmern des Auftraggebers abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und von den Auftragnehmern an ihre Mitarbeiter zu vermitteln. Des Weiteren hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Person zu stellen, die die Arbeiten koordiniert.

6.13 Notruf-Meldestelle

Bei besonderen Ereignissen auf dem Werksgelände des Auftraggebers (beispielsweise Brand, Unfall mit Personenschäden, Austritt von gefährlichen Arbeitsstoffen) ist die Notruf-Meldestelle des Auftraggebers (betriebsinternes Netz 112, Mobiltelefon 02181-478-112) zu benachrichtigen. Über diese wird im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste veranlasst.

Außerhalb des Werksgeländes ist die öffentliche Notruf-Meldestelle 112 zu benachrichtigen.

6.14 Unfall- und Schadensmeldungen

Jeder Unfall, der zu einem Verbandbucheintrag führt, muss der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers unverzüglich gemeldet werden.

Innerhalb von drei Tagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Mitarbeiter seines Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.

In diesem Bericht sind der bis dahin erkennbare Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Der Auftragnehmer sichert eine sorgfältige Analyse bzw. Aufarbeitung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen, soweit erforderlich, unter Einbeziehung seiner Subunternehmer, die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.

Anzeigepflichtige Unfälle nach § 193 SGB VII (d.s. Unfälle im Betrieb, durch die ein Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, dass er mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird) sind neben der zuständigen Berufsgenossenschaft der zuständigen Bezirksregierung durch die üblichen Unfallanzeigen mitzuteilen. Der zuständigen Hauptabteilungsleitung des Auftraggebers ist unverzüglich eine Kopie dieser Anzeigen zuzuleiten.

Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers Sachschäden bei Tätigkeiten an den Standorten des Auftraggebers zu melden, damit der Auftraggeber gegebenenfalls der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.

Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und /Schadensmeldungen durch den Auftraggeber einverstanden.

6.15 Sozialer Arbeitsschutz – gilt für Arbeiten unter Bergrecht –

Für Fragen der Sonn- und Feiertagsarbeit, des

sozialen Arbeitsschutzes und für die Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ist bei Arbeiten unter Bergaufsicht, die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in Dortmund zuständig (Tel. 02931/820).

7. Brand-, Explosionsschutz, Alarmierung, Evakuierung

7.1 Brand- und Explosionsschutz

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Brandschutzbestimmungen und Brandschutzeinrichtungen des Standortes, beispielsweise Standorte von Löscheinrichtungen, Alarmierungs- und Evakuierungssysteme und Flucht- und Rettungswege, vor Ort zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat während der Leistungserbringung im Sinne eines wirksamen Brandschutzes den Auftraggeber zu unterstützen und auf etwaige Mängel des Brandschutzes hinzuweisen.

Im Rahmen der Leistungserbringung sind alle Tätigkeiten bezüglich Brandgefahren vom Auftragnehmer zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Mit feuergefährlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn im jeweiligen Bereich die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt und vom Auftraggeber freigegeben sind (vgl. Ziffer 6.5 Sicherungsmaßnahmen und Freigabe-Verfahren).

Zusätzlich ist bei Arbeiten mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr ein Sicherheitskonzept frühzeitig vor der Leistungserbringung mit den Gefahrenabwehrkräften des Standortes bzw. der Werkfeuerwehr des Standortes abzustimmen.

Nach Arbeitsfreigabe und vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Arbeitsbereich auf verschmutzungsbedingte Brandlasten zu prüfen und vorhandene Brandlasten dem Auftraggeber mitzuteilen. Zur Reduzierung von maßnahmenbedingten Brandlasten ist der Arbeitsbereich regelmäßig während der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer zu reinigen. Die Reinigungszyklen sind dem Verschmutzungsgrad anzupassen.

Gilt für die Sparte Veredlung

Ist für die Tätigkeit eine Brandwache vor Ort notwendig, und wird diese nicht vom Auftraggeber gestellt (wird im Rahmen der Feuererlaubnis festgelegt), muss diese Person an einer praktischen Unterrichtung zum Einsatz von Braunkohle-Feuerlöschern teilgenommen haben (Der Auftraggeber bietet diese Unterrichtung an. Eine Teilnahme an dieser Unterrichtung wird nicht vergütet).

Gilt für die Sparte Kraftwerke

Die betriebsbereite Bereitstellung von Geräten für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (beispielsweise Feuerlöscher, Verteiler, Schläuche, Strahlrohre, Schweißplanen) am Arbeitsbereich erfolgt durch den Auftragnehmer.

7.2 Alarmierung und Evakuierung

Beim Ertönen von Alarmsignalen ist entsprechend

dem standortspezifischen Alarmierungs- und Evakuierungskonzept zu handeln. Den Anweisungen des Auftraggebers und der Rettungskräfte bzw. Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer ist für die Feststellung der Vollständigkeit seiner Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer verantwortlich.

Der Auftraggeber behält sich vor, Probealarme durchzuführen.

8. Umweltschutz und Umgang mit Abfällen

Der Auftraggeber verfügt über ein Umweltmanagementsystem in Anlehnung an DIN EN ISO 14001. Diesbezüglich wird die Verhinderung oder Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen und/oder die Förderung günstiger und nachhaltiger Umweltauswirkungen sowie die Bereitstellung von Informationen über mögliche bedeutende Umweltauswirkungen bei allen Beschaffungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt haben, berücksichtigt.

Über jegliche umweltrelevanten Ereignisse einschließlich Beinahe-Ereignisse ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei solchen Ereignissen, beispielsweise jegliche Verunreinigungen von Böden, Betonteilen etc. im Sinne des WHG, hat der Auftragnehmer unverzüglich mögliche Gegenmaßnahmen, die eine weitere Ausweitung der Verunreinigung verhindern, einzuleiten. Dem Schutz von Menschen und Umwelt ist hierbei stets Vorrang einzuräumen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der Verunreinigung, u.a. gemäß WHG, erfolgt durch den Auftraggeber. Sämtliche dem Auftraggeber hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn solche Verunreinigungen nicht vom Auftragnehmer und/oder seinen Subunternehmern stammen.

Generell sind Abfälle zu vermeiden oder der Wiederverwertung zuzuführen. Abfälle, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, für die der Auftragnehmer gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht verantwortlich ist - beispielsweise im Zuge der Demontage anfallender Schrott - sind vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorschriften zu den vom Auftraggeber zugewiesenen Stellen, beispielsweise Schrottplatz oder ausgewiesene Abfall-Sammelplätze, zu transportieren und nach Abfallarten zu sortieren.

9. Verhalten auf dem Werksgelände

9.1 Aufenthalt auf dem Werksgelände

Der Auftragnehmer hat sich nur in den für seine Arbeit erforderlichen Werksbereichen aufzuhalten. Das Werksgelände ist kurz vor Arbeitsbeginn zu betreten und nach Arbeitsende auf direktem Weg zu verlassen.

Das Rauchen ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Raucherbereiche.

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf dem Werksgelände sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Werksgelände zu betreten.

9.2 Straßenverkehr und Fußgänger

Auf dem Werksgelände und den Parkplätzen gelten die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO). Alle Fahrzeuge, die nicht der StVZO unterliegen, müssen verkehrssicher sein. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Verlangen für diese Fahrzeuge unverzüglich eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Vorgaben der Fahrerlaubnisverordnung sind einzuhalten.

Auf Fahrradfahrer und Fußgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen, da es teilweise keine Abgrenzung der Verkehrsbereiche gibt. Der Schienenverkehr hat Vorrang.

Für RWE-Mitarbeiter und Besucher vorgesehene Parkplätze dürfen nicht benutzt werden. Parkverstöße können zu einem Entzug der Einfahrgenehmigung führen. Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Der Auftraggeber führt Geschwindigkeitskontrollen durch. Bei Überschreitung der geltenden Höchstgeschwindigkeit behält der Auftraggeber sich vor, dem Fahrzeugführer das Führen eines Fahrzeugs auf dem Werksgelände zu untersagen.

Bei Benutzung von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen, Grundstücken und Anlagen außerhalb des Werksgeländes, im Rahmen der Leistungserbringung, sind alle Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen.

Einfahrgenehmigungen werden nur für Personen und Fahrzeuge erteilt, die für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich sind.

Anträge für Einfahrgenehmigungen sind bei dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers erhältlich. Die Einfahrgenehmigung ist während der Verweilzeit auf dem Werksgelände gut sichtbar auf dem Armaturenbrett abzulegen.

Bei allen Fahrzeugen ist Tagfahrlicht bzw. Dauerlicht einzuschalten. Fahrräder müssen den Anforderungen der StVZO entsprechen.

9.3 Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und weitere Kraftfahrzeuge

Zusatzanforderungen an Flurförderzeuge sind insbesondere akustische und optische Rückfahrwarneinrichtungen. Weitere Anforderungen sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Ziffer 6.3 Gefährdungsbeurteilung) festzulegen. Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern (vgl. Ziffer 6.8 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz)

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und weitere Kraftfahrzeuge des Auftraggebers durch Personal des Auftragnehmers bedient werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn eine Liste mit den Namen der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel

bedienen sollen. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn der Auftraggeber die benannten Personen des Auftragnehmers eingewiesen hat. Bei der Einweisung sind dem Auftraggeber die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

9.4 Sauberkeit und Ordnung

Alle Betriebseinrichtungen, beispielsweise Sozialeinrichtungen oder Aufzüge, sind ordnungsgemäß zu nutzen und in einem sauberen Zustand zu halten.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten hierzu gehört auch die Absprache mit anderen auf der Baustelle befindlichen Auftragnehmern bzw. Dritten, um eine weitestgehend behinderungsfreie Zusammenarbeit in diesem Punkt zu gewährleisten. Sollte es hierbei zu Koordinationsproblemen kommen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Gerät der Auftragnehmer mit den vorgenannten Pflichten in Verzug – beispielsweise durch Nichtbeachtung einer angemessenen Nachfristsetzung – so berechtigt dies den Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung zur Selbstvornahme, ggf. in Verbindung mit einer zeitweiligen Baustellenstilllegung. Die Aufwendungen des Auftraggebers und die Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers

10. Leistungsnachweis, Verrechnungssätze, Materialbeistellung, Massenberechnung

Je nach kommerzieller Bestellung erfolgt die Abrechnung über Leistungs- und Arbeitszeitblatt (LAB) oder das iService-Verfahren.

Bei Abrechnungen über LAB (Vordruck des Auftraggebers) hat der Nachweis verfahrenere Stunden, verwendeten Materials und benutzter Geräte auf dem LAB bzw. dem Fahrtnachweis unter Angabe aller Daten, die für eine Preisprüfung erforderlich sind, zu erfolgen. Bei Arbeiten mit vereinbarten Einheitspreisen und Abrechnung nach Aufmaß sind die aus dem Aufmaß resultierenden Mengen/Massen vom Auftragnehmer in den Vordruck des Auftraggebers „Massenberechnung/Bestätigung zur Pauschalleistung“ zu übertragen.

Bei der Abrechnung im iService-Verfahren ist der Nachweis der verfahrenen Stunden bzw. die „Massenberechnung/ Bestätigung zur Pauschalleistung“ zusätzlich als Anlage in iService hochzuladen. Weitere Anlagen, die vom Auftragnehmer im iService-Verfahren zur Verfügung gestellt/hochgeladen werden müssen, sind in der kommerziellen Bestellung vereinbart. Im iService-Verfahren ist die Erfassung namentlich mit der F- Nummer, jeweiligen Arbeitszeiten, Leistungsnummern mit Mengenangabe etc. zeitnah zu erstellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Fehlzeiten im Zugangskontrollsystem aus der jeweiligen Abrechnung zu kürzen. Berechtigte Fehlzeiten sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen, z. B. Arbeiten außerhalb des Werksgeländes.

Die Abrechnung hat spätestens 7 Tage nach

Abschluss der jeweiligen Einzelmaßnahme zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur qualifizierte Mitarbeiter zum Einsatz kommen. Von überqualifizierten Mitarbeitern verfahrenere Stunden werden nur mit den Stundensätzen vergütet, die für die Tätigkeit vereinbart worden sind.

11. Anlieferung und Kennzeichnung

Um eine eindeutige Zuordnung von Lieferungen des Auftragnehmers zu gewährleisten, ist eine Kennzeichnung notwendig, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

Empfänger	RWE Power AG, Standort XYV Herrn Mustermann, Telefonnummer Abteilung XYZ Musterstraße 12345 Musterstadt
Abladestelle	Abladestelle angeben z. B. RFF-023
Absender	Adresse des Auftragnehmers
Verwendungszweck	Verwendungszweck angeben
Bestellnummer	Bestellnummer angeben
Bauteilnummer / Anlagennummer	Optional
Besondere Hinweise	Optional

Eine Anlieferung ist nur nach erfolgter telefonischer Absprache mit dem Auftraggeber möglich, eine Anlieferung hat grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr zu erfolgen.

12. Transport und Lagerung

Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

13. Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu beachten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrischen Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren

Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers, beispielsweise Werkzeuge, Geräte, Hebezeuge, Transportmittel und Transporthilfsmittel, sind durch den Auftragnehmer als sein Eigentum zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist für eine sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich und hat eine vollständige Auflistung dieser

vorzuhalten.

Bei elektrischen Betriebsmitteln für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc. sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung; Schutztrennung etc.) zu beachten.

Gilt für Arbeiten unter Bergrecht

Elektrische Betriebsmittel müssen für den Einsatz auf Baustellen und bei industriellen Bedingungen gemäß VDE 0100-T704 geeignet sein (z. B. Anschlussleitungen HO7RN-F, Verteilungen und Kabeltrommeln mindestens in Schutzklasse IP 44) sowie der einschlägigen Betriebsanweisung entsprechen.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind in bergbaulichen Betrieben nach der Elektro-Bergverordnung (ElBergV) und der entsprechenden betrieblichen Vorschrift vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach in festgelegten Zeitabständen zu prüfen. Daraus ergibt sich, dass nur geprüfte elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen mit einer gültigen Prüfplakette in bergbaulichen Betrieben zum Einsatz kommen dürfen.

Auftragnehmer, die nicht Elektro-Fachfirmen sind, haben diese Prüfungen auf ihre Kosten durch eine vom Auftraggeber zugelassene Elektro-Fachfirma, durchführen zu lassen. Dies gilt auch für später zusätzlich erforderliche Betriebsmittel und Anlagen. Auftragnehmer, die Elektro-Fachfirmen sind, können diese Prüfungen selbst durchführen.

Entsprechende Hinweise über vom Auftraggeber anerkannte Fachfirmen sind bei dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers anzufordern.

13.1 Lärm

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 db(A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet. Sollte dieser Schalldruckpegel nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 6.3 (Gefährdungsbeurteilung) entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen der Koordinationspflicht hat er sich mit seinen Subunternehmern, dem Auftraggeber und weiteren Auftragnehmern im Arbeitsbereich abzustimmen.

14. Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung des Auftragnehmers

Die Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung sowie deren Sicherung obliegt dem Auftragnehmer.

Die Arbeitsplatzeinrichtung ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Baustelleneinrichtung ebenfalls die Gestellung von Pausenräumen und sanitären Einrichtungen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einrichtungen des Auftragnehmers zu kontrollieren bzw. durch den Brandschutzbeauftragten des Standortes abnehmen zu lassen. Auftretende Mängel hinsichtlich Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sind unverzüglich vom

Auftragnehmer zu beheben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Stellplätze für Baustelleneinrichtungen, beispielsweise Container und Hallen mit Angabe der Anzahl und Abmessung sowie der notwendigen Anschlüsse (Trinkwasser, Abwasser und Strom), bis spätestens vier Wochen vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber schriftlich anzumelden. Die Stellplätze für Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür notwendigen Medienanschlüsse werden vom Auftraggeber zugewiesen. Die Lieferung und Aufstellung der Baustelleneinrichtung erfolgt in Verantwortung des Auftragnehmers; hierzu gehören ggf. auch die notwendigen behördlichen Genehmigungen. Die Aufstellung der Baustelleneinrichtung ist im Vorfeld mit dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen. Die aufgestellten Baustelleneinrichtungen sind mit der Firmenbezeichnung des Auftragnehmers eindeutig zu kennzeichnen.

Gilt für die Sparte Veredlung

Der Auftragnehmer stellt für seine Baustelleneinrichtung einen Baustromverteiler incl. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI \leq 30 mA) zur Verfügung. Der Anschluss ist an den Standorten wie folgt geregelt:

KKH/Frechen:

Der Anschluss an den Hauptverteiler des Auftraggebers wird über Einzeldrähte realisiert, welche in vorhandene Klemmen untergeklammert werden. Die entsprechende elektrische Zuleitung stellt der Auftragnehmer.

Der Anschluss an den Hauptverteiler des Auftraggebers darf nur durch eine autorisierte Fachkraft des Auftraggebers durchgeführt werden.

Fortuna Nord:

Der Auftraggeber stellt eine Stromanschluss-Säule zur Verfügung, dort sind ausreichende Steckdosen mit einer Anschlussleistung bis zu 400V/63A vorhanden.

Der Anschluss an den Hauptverteiler bzw. an die Stromanschluss-Säule des Auftraggebers kann bis zu 100 m vom Stellplatz der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers entfernt sein.

Gilt für alle Sparten

Die vorhandene Beleuchtung auf dem Werksgelände und den Anlagen des Standortes stellt eine Grundausleuchtung dar, d. h. eine künstliche Beleuchtung der Verkehrszonen außerhalb von geschlossenen Anlagen und Maschinen. Die Arbeitsplatzausleuchtung obliegt dem Auftragnehmer und ist entsprechend den Erfordernissen der Leistungserbringung sowie der Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsstättenrichtlinie zu dimensionieren. Die eingesetzten Leuchtmittel dürfen keine Zündquelle, beispielsweise heiße Oberfläche, darstellen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Medien Trinkwasser, Strom und Druckluft ab vorhandener Anschlussstelle kostenfrei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Eventuell anfallendes Abwasser kann in die zugewiesenen, vorhandenen Einleitstellen kostenfrei abgeleitet werden.

Die Anschlussbedingungen der erforderlichen Medien (Trinkwasser, Strom, Druckluft, Abwasser und Technische Gase) wie Art, Abmessung und Menge sind vor Arbeitsbeginn frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Vom Auftragnehmer sind die Geräte und Leitungen für die erforderlichen Anschluss- und Erdungsarbeiten ab dem Hauptverteiler/Baustromverteiler bzw. Hydrant zu stellen. Die beweglichen Anschlüsse für die einzelnen Verwendungszwecke sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen vorzunehmen.

Gilt nur für Sparte Veredlung

Die Anschlüsse an das Trinkwasser- und Abwassernetz sind nur von vom Auftraggeber zugelassene Fachfirmen durchführen zu lassen. Entsprechende Hinweise über die vom Auftraggeber zugelassenen Fachfirmen sind bei dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers anzufordern.

Gilt für alle Sparten

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die für die Stromversorgung vorgesehenen Hauptverteiler/Baustromverteiler eigenmächtig zu öffnen oder feste Anschlüsse anzubringen. Der Anschluss von festen Stromanschlüssen wird nur vom Auftraggeber eingerichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Strom, messtechnisch mengenmäßig zu erfassen. Eine Stromentnahme erfolgt in der Regel aus dem Baustromnetz des Auftraggebers, hier erfolgt die Stromgenerierung durch den Auftraggeber selbst. In allen Fällen einer Stromentnahme außerhalb des zugewiesenen Baustromnetzes darf der Auftragnehmer Strom nur unter Zwischenschaltung eines vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Messequipments zwischen dem jeweiligen elektrische Verbrauchsgesetz und der Entnahmestelle entnehmen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die gesamte Strommenge, die er im Rahmen seiner Leistungserbringung außerhalb des Baustromnetzes verbraucht, über das Messequipment erfasst wird. Der Zählerstand des gestellten Messequipments ist dem Auftraggeber regelmäßig, nach Vorgabe des Auftraggebers, und nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln. Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf die Stromentnahme hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Sollte der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung elektrische Geräte verwenden, deren Nennstromaufnahme größer als 63 Ampere-, bzw. eine Nennleistungsaufnahme größer als 42 kW pro Gerät betragen, sind diese vom Auftragnehmer bis spätestens vier Wochen vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber schriftlich anzumelden mit Angabe der Anzahl der Geräte und deren jeweiligen Leistungsaufnahme.

Ebenfalls werden technische Gase beispielsweise Sauerstoff oder Acetylen ab vorhandener Anschlussstelle oder bei Bedarf aus Flaschen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Beistellung und Rückgabe derselben Flaschen erfolgen jeweils im Lager des Standortes. Die ausgegebenen Flaschen sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend dem Auftraggeber zurückzugeben. Werden die Flaschen

nicht binnen der Frist eines Jahres zurückgegeben, werden diese nach Ablauf der Frist mit je 350 € dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Gebrauchsstellenvorlagen für Gasflaschen sind im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten. Gasflaschen sind gegen Umfallen vorschriftsmäßig zu sichern.

Die Auflösung der Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung ist rechtzeitig dem Technischen Ansprechpartner des Auftraggebers bekannt zu geben.

15. Beistellungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu überprüfen, festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen des Auftraggebers zu beachten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 6.3 Gefährdungsbeurteilung verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Der Auftraggeber legt hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit Ressourcen insbesondere Wert auf den wirtschaftlichen Einsatz und die sachgerechte Verwendung der bauseitigen Beistellungen. Sonstige Regelungen zum Umgang mit Beistellungen des Auftraggebers bleiben hierdurch unberührt.

15.1 Standortspezifische Einrichtungen

Standortspezifische ortsfeste Einrichtungen, beispielsweise Aufzüge, Krananlagen (inkl. Hilfsvorrichtungen) und Hebezeuge, stehen grundsätzlich für die Leistungserbringung zur Verfügung. Einschränkungen, beispielsweise durch andere Gewerke und durch den Betrieb, sind hinzunehmen.

Die alleinige Nutzung standortspezifischer Einrichtungen ist - so weit nicht anders geregelt - spätestens 72 Stunden vor dem Bedarfstermin beim Auftraggeber anzumelden. Die Nutzung ist erst nach Freigabe erlaubt.

In Lastenaufzügen dürfen nur Lasten transportiert werden, die sicher abgestellt werden können.

Den Anweisungen eines vom Standort eingesetzten Aufzugführers ist Folge zu leisten.

15.2 Gerüste und Befahranlagen

Werden Gerüste oder Befahranlagen vom Auftraggeber beigestellt, sind diese - so weit nicht anders geregelt - spätestens 48 Stunden vor dem Bedarfstermin beim Auftraggeber anzumelden.

Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Gilt für die Sparte Kraftwerke

Art, Umfang und Zeitraum des bauseits zu stellenden Gerüsts ist mit dem zuständigen Gerüstbaukoordinator und Fachbereich des Auftraggebers abzustimmen. Die endgültige Ausführungsanforderung legt der Gerüstbaukoordinator des Auftraggebers fest.

16. Allgemeines

16.1 Beeinträchtigung des Anlagenbetriebes

Der Anlagenbetrieb sowie der Straßenverkehr auf dem Werksgelände darf durch die Leistungserbringung des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Anlagenteile außerhalb der Liefer- und Leistungsgrenzen des Auftragnehmers. Sich abzeichnende, unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes sind unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Freigabe. Vereinbarte Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen.

16.2 Bewachung

Den Weisungen der Bewachung ist Folge zu leisten. Die Bewachung ist berechtigt, Fahrzeuge des Auftragnehmers bei der Werksein- und Werksausfahrt und innerhalb des Werksgeländes zu kontrollieren.

17. Energiemanagement

Der Auftraggeber verfügt über ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Diesbezüglich wird die Energieeffizienz bei allen Beschaffungen, die einen Einfluss auf den wesentlichen Energieverbrauch haben, berücksichtigt.

18. Informationssicherheit (IT/OT) und Schutz kritische Infrastruktur

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, innerbetriebliche und regulatorische Anforderungen zur Sicherheit der

- IT/OT-Infrastruktur

- (intern oder extern) genutzten Datenverarbeitungssysteme sowie
- Informationswerte

umzusetzen, um die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

19. Nachforderungsmanagement

Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs sind dem Auftraggeber über die RWE-Internetseite http://www.rwe.com/lieferanten_nachforderungsmanagement unverzüglich als „Nachforderungsmeldungen“ anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat nach erteilter technischer Freigabe durch den Auftraggeber mit den entsprechenden Lieferungen und/oder Leistungen zu beginnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insofern nicht zu.

20. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen die BOAN ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz oder den vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder die Mitarbeiter seiner Subunternehmer, die der BOAN zuwiderhandeln, vom Werksgelände zu verweisen. Hieraus resultierende Verzögerungen und/oder entstehende Schäden/Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag bei einer wiederholten schriftlich gerügten Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften oder einem Verstoß gegen die Anforderungen dieser BOAN, wobei diese Voraussetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

Anlage 2 zu der „BOAN-Braunkohle“:

Muster-Vordruck zur Benennung der verantwortlichen Person nebst Vertreter und ggf. eingesetzter Aufsichtspersonen

RWE Power Aktiengesellschaft

Sparte / Geschäftsfeld: _____

Bereich: _____

Hauptabteilung: _____

Abteilung: _____

Name des Bestellers: _____

Benennung von verantwortlichen Personen (Unternehmer-Aufsichtspersonen) nach §§ 58 ff des Bundesberggesetzes durch die Unternehmerfirma (vgl. Ziffer 4.2 der Betriebsordnung für Auftragnehmer im System Braunkohle)

Betr.: Verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung der uns von der RWE Power AG mit

Kontrakt- od. Bestell-Nr.: _____ (Wenn möglich Kontrakt-Nr. anziehen)

Übertragene Arbeiten: _____

Für die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten benennen wir als

Leitende **U**nternehmer-**A**ufsichtsperson (LUAP)

Unternehmer-**A**ufsichtsperson (UAP)

Name:

Vor- u. Nachname

Dienstbezeichnung

geb. am:

Vorbildung:

E-Mail:

und als seinen Vertreter (Hinweis: Die Benennung eines Vertreters ist bei einer UAP nicht erforderlich)

Name:

Vor- u. Nachname

Dienstbezeichnung

geb. am:

Vorbildung:

E-Mail:

Wir versichern, dass der/die Obengenannte(n) die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten bzw. für seine/ihre Aufgaben notwendigen fachlichen und persönlichen Fähigkeiten besitzt(en)t.

Hinweis an Unternehmerfirma:

Im Zuge der bergrechtlichen Bestellung erhält die Unternehmerfirma sicherheitliche Anweisungen von RWE Power. Diese Unterlagen werden den für die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung benannten Personen per E-Mail übersandt. Sollten die für die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung benannten Personen diese Dokumente nicht erhalten oder nicht öffnen und ausdrucken können, bitten wir um eine kurze Nachricht an die o.g. Stelle.

Name Unternehmerfirma

Adresse

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der Unternehmerfirma